

Rückwirkende Rechnungsberichtigung in den Fällen des § 13b UStG

Gericht/Az:	Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 17.9.2020 11 K 324/19 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: V R 33/20)
Fundstelle:	EFG 2021 S. 76
Gesetz:	§ 13b UStG, § 14 UStG
Streitfrage:	Ist eine rückwirkende Rechnungskorrektur in Fällen möglich, in denen die Parteien irrtümlich von § 13b UStG ausgegangen sind?

Die Anwendung der Steuerschuldumkehr des § 13b UStG ist in der Praxis nicht immer einfach. Im Besprechungsurteil wendeten die Parteien irrtümlich § 13b UStG an, weil sie davon ausgingen, dass der Leistungserbringer im Ausland ansässig war (§ 13b Abs. 1 UStG). Tatsächlich bestand jedoch eine inländische Niederlassung, sodass ein im Inland regulär steuerpflichtiger Umsatz vorlag.

**Niederlassung
übersehen, fälschli-
cherweise § 13b
UStG angenommen**

Praxishinweis
In bestimmten Sachverhalten (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchstabe b, Nr. 7 bis 12 UStG) sieht § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG in Zweifelsfällen einen Vertrauensschutz hin zu § 13b UStG vor, wenn beide Parteien die Vorschrift übereinstimmend anwenden und das Steueraufkommen nicht gefährdet ist. Dies kann vor allem bei Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG) hilfreich sein.

**Vertrauensschutz in
bestimmten Fällen**

Im Rahmen einer Außenprüfung verlangte das Finanzamt die nicht abgeführte Umsatzsteuer für die vergangenen Jahre inkl. Nachzahlungszinsen. Einen rückwirkenden Vorsteuerabzug versagte es - trotz erfolgter Rechnungskorrektur. Eine Rechnungskorrektur mit Rückwirkung sei nur möglich, wenn ursprünglich ein ausreichend hoher Steuerausweis vorhanden war.

Praxishinweise
1. Der Grundsatz, dass eine Rechnungskorrektur mit Vergangenheitswirkung nur bei ausreichend hohem offenen Steuerausweis möglich ist, entspricht der aktuellen Verwaltungsauffassung ¹ .
2. Allerdings sieht die Verwaltung inzwischen selbst ein ² : Wird fälschlicherweise von einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 und 5 UStG ausgegangen und deswegen in der Rechnung ein Hinweis nach § 14a Abs. 5 UStG erteilt, sind derartige Rechnungen gleichwohl unter den übrigen Voraussetzungen mit Rückwirkung berichtigungsfähig.

**Rechnungskorrektur
nur bei offenem
Steuerausweis**

**Bei § 13b UStG
inzwischen Rück-
wirkung möglich**

¹ BMF, Schreiben v. 18.9.2020 III C 2 - S 7286-a/19/10001 :001, BStBl 2020 I S. 976; BerP 11/2020 S. 647.
² BMF, Schreiben v. 18.9.2020 III C 2 - S 7286-a/19/10001 :001, BStBl 2020 I S. 976, Rz. 23.

Das Finanzgericht kam hingegen zu folgendem Ergebnis: Gehen Leistender und Leistungsempfänger irrtümlich von der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens aus, ist trotz fehlenden Ausweises von Umsatzsteuer eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich. Dies entspricht der geänderten Verwaltungsmeinung³.

**Ursprüngliche
Rechnung jedoch
zwingend erforderlich**

Allgemein gilt für die Frage der Rückwirkung von Rechnungskorrekturen:

- Eine rückwirkende Berichtigung ist inzwischen unstrittig möglich. Um eine Rechnung rückwirkend berichtigen zu können, sind jedoch auch nach Ansicht der Verwaltung⁴ im ursprünglichen Dokument zumindest die sog. fünf Rechnungskernangaben (Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer) erforderlich.
- Die obigen fünf Rechnungskernangaben müssen hinreichend bestimmt vorhanden sein, müssen aber nicht fehlerfrei sein. So ist z. B. eine falsche Adressierung (etwa ein Schreibfehler) oder ein vergessener Rechtsformzusatz unschädlich, solange der Leistungsempfänger bzw. -erbringer dennoch aus den vorhandenen Angaben eindeutig identifizierbar ist.

³ BMF, Schreiben v. 18.9.2020 III C 2 - S 7286-a/19/10001 :001, BStBl 2020 I S. 976, Rz. 23.

⁴ BMF, Schreiben v. 18.9.2020 III C 2 - S 7286-a/19/10001 :001, BStBl 2020 I S. 976, Rz. 16; künftig auch Abschn. 15.2a Abs. 7 Satz 6 UStAE.

Schematisch gilt Folgendes:

Kein Bild vorhanden

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de